

macht./9/ Es lenkt die Aufmerksamkeit der örtlichen Staatsorgane, vor allem in den Bezirken und Kreisen, auf die Zusammenarbeit mit den Justiz- und Sicherheitsorganen und den Organen der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrolle sowie auf die Auswertung der Erfahrungen und Schlußfolgerungen aus der Tätigkeit dieser Organe (§§ 34, 48). Damit wird auf entsprechende Leitungsentscheidungen der örtlichen Volksvertretungen bzw. ihrer Räte orientiert, die sowohl langfristige Aufgabenstellungen als auch konkrete Maßnahmen zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit zum Inhalt haben und als Beschlüsse oder Vorbeugungsprogramme ihre rechtsverbindliche Form erhalten.

Hinsichtlich der strikten Wahrung der Gesetzlichkeit im Bereich der Finanzen geht es vor allem darum, daß Verletzungen der Finanzdisziplin die erforderliche gesellschaftliche Wertung erfahren. Deshalb besteht eine wichtige Aufgabe darin, allen Staats- und Wirtschaftsfunktionären bewußt zu machen, daß der Kampf um höhere Arbeitsproduktivität im sozialistischen Wettbewerb die Festigung der Gesetzlichkeit und den Schutz des Volkseigentums voraussetzt. Dazu gilt es, die vielfältigen Formen der gesellschaftlichen Rechenschaftslegung und Kontrolle, insbesondere die Rechenschaftslegungen der Betriebsleiter vor den Werktätigen, wirksamer zu nutzen. Gute Voraussetzungen dafür können durch eine koordinierte Zusammenarbeit der Volksvertretungen und ihrer Ständigen Kommissionen mit den Organen der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrolle, den speziellen Kontrollorganen (z. B. Hauptbuchhalter, Finanzrevision, Banken, Preiskontrolle, Gütekontrolle) und ggf. auch mit den Staatlichen Vertragsgerichten geschaffen werden.

Zusammenarbeit zwischen dem Staatsanwalt und den Organen der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrolle

Maßnahmen der Gesetzlichkeitsaufsicht müssen diesen Prozeß wirksam unterstützen, ohne daß der Staatsanwalt selbst operative Kontrollen durchführt. Gute Erfahrungen wurden da gemacht, wo der Staatsanwalt ständig mit den Organen der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrolle zusammenarbeitet. Bewährt haben sich dabei besonders der gegenseitige Informationsaustausch und die wechselseitige Unterstützung bei der Durchsetzung eingeleiteter Maßnahmen. So stellen z. B. Kontrollorgane den Staatsanwälten für Aufsichtsmaßnahmen gegen Gesetzesverletzung auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft Materialien aus ihrer Tätigkeit zur Verfügung. Das trägt dazu bei, die gesellschaftliche Wirksamkeit der Aufsichtsmaßnahmen zu verstärken.

Es gibt im Bezirk Gera zahlreiche Beispiele dafür, daß

191 Vgl. hierzu auch Petzold, „Ein folgerichtiger Schritt zur weiteren Entwicklung der sozialistischen Demokratie“, NJ 1973 S. 431 ff. (435); Streit, „Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen bei der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit“, NJ 1973 S. 465 ff.

auf Grund einer guten Abstimmung mit den Kontrollorganen die Maßnahmen der Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts durch Ordnungsstrafmaßnahmen der Kontrollorgane wirksamer gestaltet werden konnten. Andererseits sind auch wiederholt Maßnahmen der Kontrollorgane durch staatsanwaltschaftliche Gesetzlichkeitsaufsichtsakte in ihrer Wirksamkeit verstärkt worden.

So wurde z. B. in einem Strafverfahren wegen betrügerischer Manipulationen festgestellt, daß sich das Rechnungswesen des Betriebes in völliger Unordnung befand. Das veranlaßte den Staatsanwalt, an verschiedene Kontrollorgane ein Untersuchungsverlangen zu stellen, um die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens herzustellen. Der Staatsanwalt gab damit den Anstoß, die Ursachen für die Nichtbeachtung der Rechtsvorschriften im Rechnungswesen exakt festzustellen. Diese Aufsichtsmaßnahme half, Unzulänglichkeiten in der Kontrolltätigkeit zu erkennen und die Wachsamkeit der Kontrollorgane zu erhöhen.

Die Praxis beweist, daß dort, wo beharrlich und zielstrebig durch operative Kontrollen an Ort und Stelle Aktivitäten zur strikten Einhaltung der Finanzdisziplin entwickelt wurden, auch meßbare Ergebnisse zu verzeichnen sind.

Die Forderung nach Erhöhung der Finanzdisziplin darf nicht nur im Zusammenhang mit Erscheinungsformen ihrer Verletzung betrachtet werden. Das würde nur auf die nachträgliche Reaktion gegenüber negativen Verhaltensweisen orientieren. Sozialistische Finanzdisziplin hat in erster Linie positive, schöpferische Einstellungen zur Erfüllung und Übererfüllung der planmäßigen Aufgaben zum Inhalt. Die Disziplin umfaßt immer die verschiedenartigsten Aktivitäten und Verhaltensweisen der Werktätigen und schließt mannigfaltige Erfahrungen ein. Diese werden als Wertvorstellungen der Arbeiterklasse durch die Werktätigen selbst ständig vervollkommen und sind im Leitungsprozeß zu verallgemeinern. Damit nehmen die Werktätigen ihr Recht, an der Leitung des Staates mitzuwirken, wahr. „Denn wenn alle gelernt haben werden, selbständig die gesellschaftliche Produktion zu leiten und sie in der Tat leiten werden, wenn sie selbständig die Rechnungsführung und Kontrolle . . . verwirklichen, dann wird das Umgehen dieser vom ganzen Volk durchgeführten Rechnungsführung und Kontrolle so ungeheuer schwierig werden, . . . daß die Notwendigkeit zur Einhaltung der unkomplizierten Grundregeln für jedes Zusammenleben von Menschen sehr bald zur Gewohnheit werden wird.“^{110/} In diesem Leninschen Sinne ist die Forderung des VIII. Parteitag, die Staats- und Finanzdisziplin weiter zu festigen, zu verwirklichen.

110/ Lenin, Werke, Bd. 25, S. 489.

HEINZ MATTHIAS, Direktor des Stadtbezirksgerichts Berlin-Köpenick

Dt. HEINZ WOLF, wiss. Oberassistent an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

Zum Charakter und zur Anwendung der Geldstrafe

Seit mehr als zwei Jahren ist der Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Anwendung der Geldstrafe und des Strafbefehlsverfahrens vom 9. Juli 1971 (NJ-Beilage 6/71 zu Heft 15) in Kraft. In dieser Zeit wurden die Erfahrungen bei der Anwendung der Geldstrafe wesentlich erweitert und Vorbehalte gegen die Wirksamkeit dieser Strafe abgebaut.

Die Praxis zeigt aber auch, daß es bei der Anwendung

der Geldstrafe noch einige ungeklärte Probleme gibt, die die Einheitlichkeit der Rechtsprechung auf diesem Gebiet beeinträchtigen. Deshalb halten wir es für notwendig, das Ziel und die spezifische Wirkungsweise der Geldstrafe weiter zu präzisieren und die Rolle der wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters bei der Anwendung der Geldstrafe und bei der Bestimmung ihrer Höhe zu untersuchen.